

Reglement für den Weiterbildungslehrgang CAS Familienzentrierte Begleitung und Vernetzung Frühe Kindheit

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule

erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025 (nachfolgend Rahmenreglement) das folgende Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt insbesondere die Grundlagen zur Aufnahme, Durchführung und Zertifizierung für den Weiterbildungslehrgang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Familienzentrierte Begleitung und Vernetzung Frühe Kindheit PHSG» der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatlehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses.
- ² Das vorliegende Reglement gilt weiterbildungsangebotsspezifisch und ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025.

2 Ablauf Weiterbildungslehrgang

Art. 3 Aufnahme

- ¹ Für die Aufnahme in den CAS-Lehrgang sind grundsätzlich ein Abschluss im Tertiärbereich gemäss Art. 4 Abs. 1 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen oder ein Abschluss der Höheren Berufsbildung im Bereich Soziales, Bildung oder Gesundheit vorausgesetzt.

Art. 4 Aufbau und Angebot

- ¹ Der CAS-Lehrgang umfasst insgesamt 10 ECTS-Punkte.
- ² Er gliedert sich in Lehrmodule im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten sowie das Zertifikatsmodul im Umfang von 2 ECTS-Punkten. Das Zertifikatsmodul kann nach erfolgreichem Abschluss der Lehrmodule begonnen werden. Der Abschluss des Zertifikatsmoduls muss spätestens 4 Jahre nach Abschluss des Moduls 1 erfolgen.
- ³ Das Zertifikatsmodul beinhaltet die Erarbeitung einer Leistungsüberprüfung nach Art. 7 und 8 dieses Erlasses.
- ⁴ Die spezifischen Bestimmungen zu den Lehrmodulen werden in den jeweiligen weiterbildungsmodulspezifischen Weisungen festgehalten.
- ⁵ Details zu den Aufnahmebedingungen, der Aufbaustruktur, den im Weiterbildungslehrgang zur Wahl stehenden Lehrmodulen, den zu erreichenden Kompetenzen, den Lerninhalten, der Anzahl der ECTS-Punkte, der Art der Leistungsüberprüfungen und der Leistungsbeurteilung sowie Teilnahmegebühren werden in der Dokumentation des CAS-Lehrgangs geregelt.
- ⁶ Die genannten Inhalte der Weiterbildungslehrgangsdokumentation spiegeln sich auf der Angebotswebseite wider.

3 Weiterbildungslehrgangsabschluss

3.1 Voraussetzungen für den Weiterbildungslehrgangsabschluss

Art. 5 Präsenzpflcht

- ¹ Es gilt pro Modul eine Präsenzpflcht von 80 Prozent für Veranstaltungen, die als Präsenzveranstaltungen deklariert werden.
- ² Bei Absenzen innerhalb der Präsenzpflcht sind in Absprache mit der Lehrgangsleitung Kompensationsarbeiten zu leisten.
- ³ Ein Anspruch, versäumte Kurstage nachholen zu können, kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 6 Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss

- ¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungslehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses sind die Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 des vorliegenden Reglements zu erfüllen.
- ² Das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Familienzentrierte Begleitung und Vernetzung Frühe Kindheit PHSG» erhält, wer folgende Leistungen erbracht hat:
 - a) Einhaltung der Präsenzpflcht gemäss Art. 5;
 - b) die Abschlusspräsentation gemäss Art. 7 und 8.

3.2 Abschlusspräsentation

Art. 7 Gegenstand

- ¹ Die Teilnehmenden präsentieren ihre Abschlussarbeit vor einem Fachpublikum. Sie demonstrieren, dass sie in der Lage sind, ausgewählte Modelle, Konzepte, Methoden und Haltung der Familienzentrierten Begleitung und Vernetzung Frühe Kindheit anzuwenden und mit dem Fachpublikum zu diskutieren.

Art. 8 Beurteilung

- ¹ Die Lehrgangsleitung teilt eine Dozentin oder einen Dozenten des Lehrgangs für die Beurteilung der Abschlusspräsentation zu.
- ² Die Abschlusspräsentation wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.
- ³ Wird die Abschlusspräsentation mit «nicht bestanden» beurteilt, kann sie einmal wiederholt werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.3 Abschlussdokumente

Art. 9 Zertifikat

- ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrgangs wird von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Familienzentrierte Begleitung und Vernetzung Frühe Kindheit PHSG» verliehen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt per 31. März 2026 in Kraft.